

RS Vwgh 1996/7/5 96/02/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs4 idF 1994/518;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/02/0222

Rechtssatz

Lebt der Antragsteller iSd § 45 Abs 4 StVO zusammen mit seiner Familie außerhalb des Dienstortes, wodurch trotz seiner beruflichen Tätigkeit am Dienstort ein engeres Naheverhältnis zu seinem Wohnort als zu seinem bloßen Dienstort begründet ist, und wird diese Annahme auch durch den Umstand erklärt, daß das Kfz nicht am Dienstort, sondern am Wohnort zugelassen worden ist, zumal im Lichte der kraftfahrrechtlichen Vorschriften die Zulassung eines Kraftfahrzeuges durch jene Behörde zu erfolgen hat, in deren örtlichen Sprengel sich der dauernde Standort des Fahrzeuges befindet, so ergibt sich daraus, daß der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Antragstellers iSd § 45 Abs 4 StVO aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse nicht am Dienstort gelegen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020221.X04

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at